

Eingangsdatum:	Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)		BGnr.	
Bitte lesen Sie die Informationen in der Anlage!				
Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	1. Person		2. Person	
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
	Antragsteller(in)		<input type="checkbox"/> Ehegatte (nicht getrennt lebend) <input type="checkbox"/> Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend) <input type="checkbox"/> Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft	
Name, ggf. Geburtsname Vorname				
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort				
Geburtsdatum				
3. Weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft (insbesondere <u>alle</u> Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)				
Name Vorname				
Geburtsdatum				
Name Vorname				
Geburtsdatum				
4. Weitere Personen im Haushalt (z.B. Kinder über 25 Jahre, Verwandte, sonstige Mitbewohner etc.)				
<input type="checkbox"/> Ja – ggf. Anzahl _____ <input type="checkbox"/> Nein				
Name, ggf. Geburtsname Vorname				

Ich/Wir beantrage/n die Gewährung eines Darlehens für folgende Bedarfslage:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mietkaution/Genossenschaftsanteile | <input type="checkbox"/> Energie(alt)schulden | <input type="checkbox"/> Betriebskostennachzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mietschulden | <input type="checkbox"/> Stromnachzahlung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

in Höhe von: **Euro**

Ausführliche Antragsbegründung (inkl. ggf. Schilderung wie es zu der Bedarfslage gekommen ist, zukünftig eine solche wirksam vermieden werden soll, und wie die Rückführung des Darlehens unter Beachtung der anliegenden Hinweise zur Rückzahlungsverpflichtung erfolgen soll):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Folgende Nachweise füge ich bei: Bei Neuanmietung	1. Lückenlose Kontoauszüge des letzten Monats (bis Tagesdatum) für alle Konten der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum von bis 2. Antragsbegründende Unterlagen aus denen sich die Höhe und Herkunft des Bedarfes ergibt. 3. Schriftl. Nachweis, dass eine ratenweise Begleichung der Schulden nicht möglich ist. <input type="checkbox"/> unterschriebener Mietvertrag in Kopie
Ich/Wir verfügen über folgende Vermögenswerte:	<input type="checkbox"/> Bargeld in Höhe von Euro <input type="checkbox"/> Sparguthaben/Girokontoguthaben o.ä. in Höhe von Euro <input type="checkbox"/> Sonstige Vermögenswerte: im Gesamtwert von Euro <input type="checkbox"/> keine (Nachweise beifügen ggf. auch für ihre Kinder)
Direktzahlungserklärung gem. § 22 VII SGB II	Gleichzeitig beantrage(n) ich/wir, dass die Darlehenssumme direkt an den Vermieter bzw. den Empfangsberechtigten (Stadtwerke o.ä.) ausgezahlt wird.

Ich versichere wahrheitsgemäß, dass die von mir/uns gemachten Angaben zutreffend sind. Meinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I werde ich bei Aufforderung fristgerecht nachkommen. Sofern Sie diesen nicht, bzw. nicht fristgerecht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden (vgl. § 66 SGB I).
 Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden (vgl. § 67ff SGB X).

	1. Person	2. Person
Datum		
Unterschrift		

Hinweise zur Darlehensmöglichkeit im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB II

Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters zu bestätigen.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X).

Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.

Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 ff. Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I).

Bedenken Sie auch, dass ein Darlehen von Ihnen zurückgezahlt werden muss. Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent (**ab 01.07.2023 in Höhe von 5 Prozent**) des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42 a II SGB II). Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Rückzahlungsangebote, die diesen gesetzlichen Mindestwert unterschreiten, können daher nicht berücksichtigt werden.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens bei Ihnen im Ausnahmefall vorliegen, werden von Ihnen Informationen und Nachweise benötigt, die geeignet sind den geltend gemachten Bedarf zu belegen. Von besonderer Bedeutung ist dabei

- die Unabweisbarkeit der Notlage
- die Gründe, warum diese Notlage entstanden ist
- das Vorliegen oder ggf. Fehlen entsprechender Selbsthilfemöglichkeiten (z.B. Ratenzahlung, vorhandenes Schonvermögen, nicht anrechenbares Einkommen o.ä.)

Wenn Sie z.B. Hilfe von dritter Seite erhalten können (auch Verwandte/Freunde) oder über Vermögen verfügen (ggf. auch die im Haushalt befindlichen Kinder), kommt die Gewährung eines Darlehens grundsätzlich nicht in Betracht. Unabweisbar ist eine Notlage nur dann, wenn der gebotene Bedarf nicht durch zumutbare Einschränkungen in anderen Lebensbereichen gedeckt werden kann und zur Sicherung Ihres aktuellen Lebensunterhalts zwingend erforderlich ist. Wenn Sie noch Ansparungen vornehmen können oder die Bedarfsdeckung zeitlich verschieben können, kann Ihnen kein Darlehen gewährt werden.

Bitte schildern Sie Ihre Notlage daher ausführlich und wahrheitsgemäß! Evtl. ist es darüber hinaus erforderlich, die Notlage bei Ihnen zu Hause zu beurteilen. Wir würden dann mit Ihnen einen Besuchstermin vereinbaren.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 22 SGB II: Leistungen für Unterkunft und Heizung

(8) Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

§ 24 SGB II: Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

...

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird

§ 42 a SGB II: Darlehen

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent (**ab 01.07.2023**) des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.